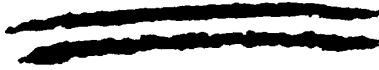


Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

570 /AB

2003 -08- 14

zu 558 /JAn den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. August 2003

GZ 353.110/097-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 18. Juni 2003 unter der Nr. 558/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Videoüberwachung in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Rechtslage im Zusammenhang mit Videoüberwachung ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen im Rahmen der für Datenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes.

Für die Frage, ob eine Gesetzesinitiative notwendig ist, sollte sinnvollerweise der Abschluß der Arbeiten in der Arbeitsgruppe abgewartet werden.

Zu Frage 4:

Alle Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über die Ermittlung, Verarbeitung (im engeren Sinn) und Übermittlung von personenbezogenen Daten.

Zu Frage 5:

Es gibt keine im Bereich des Bundeskanzleramtes zu vollziehenden Rechtsvorschriften über den Einsatz von Überwachungskameras durch Gebietskörperschaften.

Zu den Fragen 6 und 8:

Unter den Voraussetzungen des DSG 2000, d.h. nur wenn sie hierzu die Zustimmung der Betroffenen haben oder ohne deren Zustimmung dann, wenn das Unternehmen ein überwiegendes berechtigtes Interesse an diesen Videoaufzeichnungen dartun kann. Die Informationspflichten des DSG 2000 sind hiebei jedenfalls einzuhalten.

- 2 -

Genehmigungen für Videoaufzeichnungen sind nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen.

Zur Frage der Zahl der Anwendungen im Unternehmensbereich hat der Datenschutzrat eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnis im Abschlußbericht der Arbeitsgruppe des Datenschutzrates zur Videoüberwachung voraussichtlich offengelegt werden wird.

Zu Frage 7:

Das Recht der Berufsdetektive bildet keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 9:

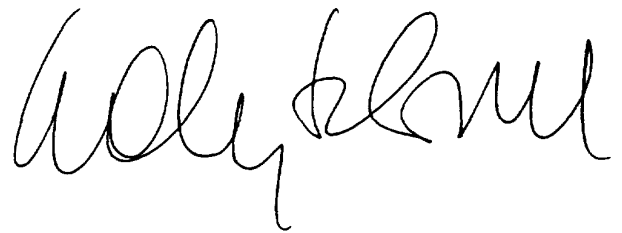
Das Veranstaltungsrecht fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 10:

Diese Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Auskunft über die Rechtslage in anderen Mitgliedstaaten der EU ist nicht Gegenstand der von mir zu verantwortenden Vollziehung. Zur Information kann jedoch auf das „Arbeitsdokument zum Thema Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung“ der Art. 29 Datenschutzgruppe der EU, angenommen am 25. November 2002, hingewiesen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Oly', written in a cursive style.